

# St. Matthias-Bruderschaft Viersen-Hamm e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: **St. Matthias Bruderschaft Viersen - Hamm e.V.** (im nachfolgenden Bruderschaft genannt).

Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Viersen unter der Nr. 0454 und hat seinen Sitz in 41748 Viersen - Hamm

Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Remigius Viersen.

### § 2 Wesen und Zweck

1. Die **St. Matthias Bruderschaft Viersen - Hamm** ist eine Vereinigung von Mitgliedern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.
2. Der Leitsatz unserer Bruderschaft lautet: "für Glaube, Sitte und Heimat!"  
Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu:
3. **Bekenntnis des Glaubens durch**
  - a) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste der Brüderlichkeit.
  - b) Werke christlicher Nächstenliebe
  - c) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
4. **Schutz der Sitte durch**
  - a) Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
  - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
  - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
5. **Liebe zur Heimat durch**
  - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - b) tätige Nachbarschafts-, Jugend - und Altenhilfe,
  - c) Pflege des Ehrenmals der Sektion Viersen - Hamm
  - d) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports und des Fahنشwenkens und der musischer Betätigung

### § 3 Gemeinnützigkeit - Schützenbrauchtum

1. Der Zweck der Bruderschaft ist:
  - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.
    - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
    - Ausrichten und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
  - b) die Förderung des Sports.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - die Ausführung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von unserer Schießstandanlage.

c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums

d) Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der Kontakte zu den Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker einzusetzen.
- Teilnahme an andere Schützenveranstaltungen

e) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozession, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäuser zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise die Devotionskapelle

f) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

2. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Bruderschaft darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

#### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 c Personen werden, die sich zu dieser Satzung und damit auch zum Statut des Bundes bekennen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Der Beitrag ist bis zur Jahreshauptversammlung zu entrichten.

#### **§ 5 Jungschützen**

1. Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundsatz der Bruderschaft im Bund zu ordnen ist.
2. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

#### **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§8), Tod (§9) oder Ausschluss (§10).
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch.

## **§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

## **§ 9 Ausscheiden durch Tod**

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus.
2. Dem verstorbenen Mitglied wird durch die Bruderschaft ein letztes Geleit von seinen Schützenbrüdern und einer Fahnenabordnung begleitet, sofern dieses bei den Angehörigen erwünscht ist.

## **§ 10 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft und des Bundes schädigt.
3. Wenn der Mitgliederbeitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von 6 Wochen das rechtliche Gehör durch den Vorstand zu gewähren, Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften einzureichen.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zu zustellen.
7. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied wird mit dem Eingang eines schriftlichen Ausschlussantrages beim Vorstand freigestellt. Die Rechtswirksamkeit eines Ausschlusses tritt sofort nach dem Beschluss des Vorstandes ein.
8. Über einen Ausschuss entscheiden die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Die Rechte der Mitgliedschaft ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Darüber hinaus hat jedes Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den „Königsschuss“. Voraussetzung ist, dass das Mitglied das Lebensalter von 21 Jahren vollendet und seinen Jahresbeitrag entrichtet hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Pflichten aus der Mitgliedschaft**

1. Die Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sollte sich den künftigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anschließen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen soweit die Beteiligung von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossen wurde.
3. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich möglichst alle Mitglieder beteiligen.

## **§ 13 Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand.
- c) der erweiterte Vorstand

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
4. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Sofern ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt, ist dies in dieser Weise durchzuführen.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16 Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder der Bruderschaft.

## § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - e) Änderung der Satzung.
  - f) Auflösung der Bruderschaft.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statuten.
3. Zur Auflösung der Bruderschaft und Änderung des Vereinszwecks sind die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung und/ oder Änderung des Vereinszwecks entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer 3/4 Stimmenmehrheit.
4. Alle Anträge, die bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten oder seinen Stellvertreter gestellt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Anträge, welche keine Beschlussfassung erfordern, können jederzeit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6. Die Mitglieder sollen die Möglichkeit erhalten, während der Mitgliederversammlung Initiativanträge zu stellen.
7. Beschlüsse und Anträge sowie Verlauf und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten oder Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokollniederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Bruderschaft zu gestatten.

## § 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand

### **Geschäftsführender Vorstand**

geschäftsführender Vorstand ist:

- a) der/die Präsidenten/in
  - b) der/die Kassierer/in
  - c) der/die Schriftführer/in
2. Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch der/die Präsidenten/in, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in vertreten. (Vorstand gemäß §26 BGB). Die Vertretung wird jeweils von zwei der zuvor genannten Personen gemeinsam vorgenommen.

### **erweiterter Vorstand**

erweiterter Vorstand ist:

- a) der/die Brudermeister/in
- b) der/die stellvertretende Brudermeister/in
- c) der/die stellvertretende Kassierer/in
- d) der/die stellvertretende Schriftführer/in
- e) 2 Beisitzer

### **geborene Mitglieder des Vorstandes**

geborene Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der/die Schießmeister/in
- b) der/die Jungschützenmeister/in gemäß §5
- c) der General
- d) das jeweils amtierende Königshaus
- e) Ehrenmitglieder nur mit beratender Stimme
- f) als geistlicher Präses ist der örtliche Pfarrer der Pfarre St. Remigius Viersen, oder einen von ihm zu benennenden Geistlichen.

3. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Beisitzer sind für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigen Ausscheiden oder längerer Abwesenheit (3 mal unentschuldig hintereinander oder 5 mal während eines Geschäftsjahres) eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen. Die Ersatzwahl in der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für den Rest der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Erstellung der Tätigkeitsberichte,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge,
  - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - f) Verwaltung des Schützenplatzes,
  - g) Überwachung des Ablaufes gemäß des Protokolls beim Schützenfest,
  - h) Beförderungen und Ernennungen,
  - i) Ehrungen(werden durch den geschäftsführenden Vorstand und deren Vertreter vorgeschlagen),
  - j) Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschiessen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.  
  
Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schiessleiterqualifikation ist.

### **§ 17.1 Verteilung der Aufgaben**

1. Der Präsident ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
2. Der 1. Brudermeister vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung
3. Dem 1. Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt den laufenden Schriftwechsel.
4. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben
5. Der Kassierer ist die Verwaltung der Finanzen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und den Kassenbericht vorzulegen. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Für die Erstellung von Zahlungsanweisungen gilt die gesetzliche Vertreterregelung nach §16 dieser Satzung. Er stellt den Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr.
6. Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

## **§ 18 Vorstandssitzungen**

1. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 18.1 Aufwandsentschädigungen**

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung maximal bis zur Höhe der Freibetragsregelung nach dem Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über die Zahlung der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 19 Kassenprüfung**

1. Mindestens jährlich und jeweils unmittelbar vor der Mitgliederversammlung findet durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer eine Kassenprüfung statt.
2. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft und in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Vermögensanlagen und die Belege. Zum Kassenjahresbericht des Kassierers geben sie den Prüfbericht ab.

## **§ 20 Heimat und Schützenfest**

1. Der Vorstand der St. Matthias Bruderschaft Viersen-Hamm e.V. empfiehlt die Ausrichtung eines Heimat- Schützenfestes am zweiten Juniwochenende und stellt es der Mitgliederversammlung in Jahr vor dem Heimat-Schützenfest zur Abstimmung.
2. Ausnahmen und Änderungen behält sich der Vorstand vor.

## **§ 21 Kirchliche Veranstaltungen**

Die Bruderschaft beteiligt sich mit Vorstand, Königshaus, Fahne und Mitgliedern an folgenden kirchlichen Veranstaltungen

1. Fronleichnamsprozession,
2. Kevelaer Wallfahrt,
3. in den jährlich wiederkehrenden Messen (Patronatsfest, Schützenfest) wird den lebenden und verstorbenen Mitgliedern der Bruderschaft gedacht.
4. Bei allen Gedenkgottesdiensten und zur Schützenfestmesse formieren sich Fahnen- und Standartenträger um den Altar. Die Mitglieder tragen Uniform.

## **§ 22 Sportschiessen**

1. Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schiesssportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte, außerdem beteiligt sich die Bruderschaft an den Bezirksrunden-Vergleichskämpfen des Bezirksverbandes Viersen - Mitte.

## **§ 23 Schützenbrauchtum**

1. Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schiessspiel, das Vogelschießen, auf einen Holzvogel.
2. Bewerber zum Königsschuss kann nur sein, wer die Voraussetzungen gemäß §11 unserer Satzung erfüllt und wer sich bis zu den Ehrenschiessen beim Schießmeister gemeldet hat.
3. Jeder Bewerber um die Königswürde hat zur Bestreitung der Kosten des Vogelschuss eine Schiessgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt und im Vorfeld bekannt gegeben worden ist.
4. Die vom Königsanwärter ausgesuchten Minister müssen Mitglieder der Bruderschaft sein.
5. Die Statuten des Vogelschusses werden jeweils vom Vorstand und Schießmeister festgelegt und beim Vogelschuss ausgehängt.
6. Im Mittelpunkt des Schützen- und Heimatfestes steht der Schützenkönig mit seinen Ministern. Er muss für die Dauer des Schützenfestes seine Residenz in der Sektion nehmen. Ausnahmen können beim Vorstand beantragt werden. Der Beschluss muss schriftlich mitgeteilt werden.
7. Als Beihilfe für seine Aufwendungen bei der Durchführung des Schützenfestes erhält der König aus der Bruderschafts-Kasse einen Geldbetrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Dieser Betrag wird kurz vor dem Schützenfest ausgezahlt.
8. Beim Sterbefall des Königs behält sich der Vorstand vor, nach Rücksprache mit den Ministern einen neuen König auszuschießen oder die Königswürde auf einen der Minister zu übertragen.
9. Der Schützenkönig kann bis zu seinem Schützenfest eine entsprechende Plakette zum Königssilber der Bruderschaft beisteuern. Mit der Übernahme des Königssilbers übernimmt der König die volle Haftung und die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und sicheren Aufbewahrung des Silbers.
10. Bleibt am Tage des Vogelschusses der Vogel auf der Stange und ist keiner der anwesenden Mitglieder bereit die Königswürde zu erringen, so wird der Vogelschuss auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Findet sich wiederum kein Königsanwärter, so repräsentieren der Präsident und zwei Vorstandsmitglieder die Bruderschaft in gleicher Weise wie ein offizieller ordentlicher König. Eine Königskrönung findet in diesem Falle nicht statt.

## **§ 24 Auflösung der Bruderschaft**

1. Über eine Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Für das weitere Verfahren gilt §15 Absatz 3
2. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl auf unter 7 sinkt.
3. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszwecks des Vereins fällt sein Vermögen an die Katholische Pfarrkirche St. Marien in Viersen Hamm. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre, sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Pfarrer zu übergeben.
4. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre die Sachwerte der neu gegründeten Bruderschaft zu übergeben.

## **§ 24.1 Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

## **§ 25 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Bruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.




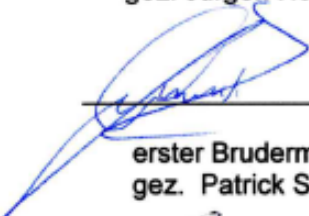

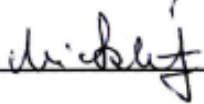



## **§ 26 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten des Mitgliedes auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Bruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z. B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach §23 des Gesetzes auch ohne Zustimmung zulässig.





**§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung, am 25.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

 Präsident gez. Jürgen Hörkens	 Schriftführer gez. Kurt Kennerknecht	 Kassiererin gez. Jeanette Zirngast
 erster Brudermeister gez. Patrick Schmitz	 zweiter Brudermeister gez. Stefan Hörkens	 zweite Kassiererin gez. Gaby Micklitz
 zweiter Schriftführer gez. Konrad Bobber	 erster Beisitzer	 zweiter Beisitzer

anwesende Mitglieder beim Beschluss der neuen Satzung:

S. Hörkens  
E. Schablitzki  
P. Schmitz  
A. Platt  
S. Hörkens  
  
  
Blaschke  
Hörkens  
Hörkens  
Piebecker

Kennerknecht  
